



Zusammenfassung DIN 14676:2012-09, gültig seit September 2012

Die Anwendungsnorm, DIN 14676 regelt auf nationaler Ebene, Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung von Rauchwarnmeldern.

Diese Norm gilt für private Wohnungen und Räumen mit wohnungsähnlicher Nutzung und richtet sich an die für den Brandschutz zuständigen Behörden und Sachverständigen, Feuerwehren, Hersteller von Rauchwarnmeldern, Planer, Hauseigentümer und Bewohner.

Einsatz:

Der Einsatz von Rauchwarnmeldern dient der frühzeitigen Warnung von Personen vor Brand und Brandrauch, damit im Gefahrenfall angepasst reagiert werden kann. Sie bieten jedoch keinen Schutz vor Sachschäden, wenn keine Personen anwesend sind.

Anwendungsbereich:

Rauchmelder im Sinne dieser Norm können als Einzelrauchmelder, miteinander vernetzt oder an einer Gefahrenmeldeanlage betrieben werden.

Die Alarmierung im Gefahrenfall erfolgt entweder am alarmgebenden Rauchwarnmelder selbst und ggf. an den mit ihm vernetzten Rauchwarnmeldern oder an einer zentralen Stelle (Gefahrenmeldeanlage). Weitere Alarmierungsmittel, sei es optisch oder durch Vibrationsmeldungen, sind zulässig.

Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung / Nutzungseinheit:

Wohnung, Einfamilienhaus oder vergleichbare andere ein- oder mehrgeschossige Raumgruppen mit wohnungsähnlicher Nutzung. Zum Beispiel: Zeitweise oder dauerhaft zum Schlafen nutzbarer Raum, Beherbergungsbetriebe mit weniger als 12 Gastbetten, Containerräume, Hütten, Gartenlauben, Freizeitunterkünfte.

Gemeinschaftlich genutzte Bereiche in Mehrfamilienhäusern, wie das Treppenhaus, unterliegen nicht direkt der Rauchwarnmelderpflicht.

Planung/ Einbau:

Es dürfen nur Rauchwarnmelder installiert werden, die der DIN EN 14604 entsprechen. (Europäische Gerätenorm)

Rauchwarnmelder sind so anzubringen, dass sie vom Brandrauch ungehindert erreicht werden können. Anzahl und Anordnung richten sich nach der Raumgeometrie und den Umgebungsbedingungen. Die max. Einbauhöhe sollte 6,00 m nicht überschreiten. Bei Einbauhöhen größer 6,00 m sind die Rauchwarnmelder in mehreren Ebenen anzubringen.

Überwachungsbereich 60 qm:

Bei einer Raumfläche von 60 qm ist üblicherweise ein Rauchwarnmelder zu installieren, ansonsten sind weitere Rauchwarnmelder erforderlich.

Anforderungen an die Überwachung:

Bei der Mindestausstattung sind insbesondere Kinderzimmer, Schlafbereiche und Flure mit Rauchwarnmeldern auszustatten.

Bei offenen Verbindungen mit mehreren Geschossen ist auf der obersten Ebene ein Rauchwarnmelder zu installieren.

Hinweis: Generell empfehlenswert ist die Installation von Rauchwarnmeldern in allen Räumen einer Wohnung / eines Wohnhauses. Einzige Ausnahme bilden die Küche und das Bad, da dort z.B. durch Wasserdämpfe Täuschungsalarme ausgelöst werden können.

Installation:

Rauchwarnmelder sind dauerhaft an der Decke zu befestigen. Zu empfehlen ist die Installation an der Zimmerdecke, mindestens 50 cm von der Wand weg. Die Montageanleitung des Herstellers ist zu beachten.

Ist eine Deckenmontage nicht möglich, z.B. bei nicht ausreichender Festigkeit der Decke, so kann der Rauchwarnmelder an der Wand, 0,30 m bis 0,50 m, unterhalb der Decke montiert werden. Voraussetzung ist dafür eine entsprechende Zulassung des Produktes.

Vernetzung von Rauchwarnmeldern:

Wenn der alarmgebende Rauchwarnmelder zusätzlich an einem anderen Ort eine Warnung geben soll, müssen vernetzungsfähige Rauchwarnmelder eingesetzt und verbunden werden.

Inbetriebnahme von Rauchwarnmeldern:

Nach Abschluss des Einbaus ist jeder Rauchwarnmelder einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Herstellerangaben sind zu beachten.

Funktionsfähigkeit von Rauchwarnmeldern:

Um die Funktionssicherheit des Rauchwarnmelders sicherzustellen, darf er nicht überstrichen oder verdeckt werden. Bei Renovierungsarbeiten sollte der Melder abgedeckt werden. Bei baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen muss die vorhandene Montage von Rauchwarnmelder überprüft und ggf. angepasst werden.

Einmal jährlich - Wartung und Instandhaltung:

Der Rauchwarnmelder muss entsprechend der Bedienungsanleitung, jedoch mindestens einmal jährlich einer Funktionskontrolle unterzogen werden. Der Rauchwarnmelder ist nach Herstellerangaben, jedoch mindestens einmal im Abstand von 12 Monaten + 3 Monaten einer Überprüfung zu unterziehen.

Dazu gehört eine Kontrolle, ob Raucheintrittsöffnungen frei sind oder der Melder beschädigt ist. Mittels Prüftaste wird probeweise ein Alarm ausgelöst. Bei einem Fehlverhalten ist die Batterie zu ersetzen. Ist der Rauchwarnmelder nach einem Batteriewechsel nicht funktionsfähig, muss dieser ersetzt werden.

Austausch des Rauchwarnmelders:

Der Rauchwarnmelder ist spätestens 10 Jahre + 6 Monate nach dem Datum der Inbetriebnahme auszutauschen.

Es wird empfohlen, Dienstleister mit Fachkräften für Rauchwarnmelder für Planung, Einbau und Instandhaltung zu beauftragen.

Die DIN-Norm 14676 ist über den Beuth Verlag Berlin erhältlich.

(Angaben ohne Gewähr)